

## Achte Sitzung – Huitième séance

**Donnerstag, 27. September 1990, Vormittag**  
**Jeudi 27 septembre 1990, matin**

08.00 h

**Vorsitz – Présidence: Herr Cavelty**

83.043

### **Steuerharmonisierung. Bundesgesetze Harmonisation fiscale. Lois**

Siehe Jahrgang 1989, Seite 597 – Voir année 1989, page 597  
 Beschluss des Nationalrates vom 15. März 1990  
 Décision du Conseil national du 15 mars 1990  
 Neue Anträge des Bundesrates vom 26. September 1990  
 Nouvelles propositions du Conseil fédéral du 26 septembre 1990

#### **Differenzen – Divergences**

##### **A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden** **A. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes**

###### **Art. 15**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 3 Bst. e*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 3 Bst. f*

Streichen

*Abs. 3bis, 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

###### **Art. 15**

*Proposition de la commission*

*Al. 3 let. e*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 3 let. f*

Biffer

*Al. 3bis, 5*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Abs. 3 Bst. e – Al. 3 let. e*

**Reichmuth**, Berichterstatter: Vorerst muss ich mich wegen meiner schlechten Stimme entschuldigen. Sie ist nicht etwa auf den gestrigen Ausflug zurückzuführen, sondern auf einen hartnäckigen Schnupfen. Dabei habe ich festgestellt, dass ein Schnupfen gewisse Ähnlichkeiten mit einer Steuergesetzgebung hat: langwieriger Verlauf, vielfach verstopft und zuweigig Abzug! (*Heiterkeit*)

Ich möchte zum Geschäft eine Vorbemerkung anbringen. Die Verwaltung hat Ihnen bei den Beschlüssen A und B der Steuerharmonisierung neue Fähnen zugestellt, auf denen aus praktischen Gründen nur jene Artikel aufgeführt sind, bei denen zwischen den Räten noch Differenzen bestehen. Die Kommission hat am vergangenen 15. Juni die gesamthaft nicht mehr sehr zahlreichen Differenzen behandelt und stellt Ihnen heute ihre Anträge.

Auf Ihrem Tisch finden Sie noch einen Antrag der Steuerverwaltung in bezug auf das direkte Bundessteuergesetz. Es handelt sich um den Einbau des Ausgleiches der kalten Progression per 1. Januar 1991. Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Antrag am Schluss des direkten Bundessteuergesetzes zu behandeln und nicht bei den einzelnen Artikeln.

Zu den Differenzen beim Beschluss A, Harmonisierungsgesetz. Die erste Differenz kommt bei Artikel 15 vor: Ziffer 3 Buchstabe e und Ziffer 3bis. Der Ständerat hat in einem neuen Absatz 3bis den Kantonen freigestellt, eine Grundstücksgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums aufzuschieben. Der Nationalrat hat in einem neuen Buchstaben e diesen Aufschubtatbestand als obligatorisch erklärt und ihn gleichzeitig detaillierter umschrieben.

Die Kommission hält die Formulierung des Nationalrates im Buchstaben e für zweckmäßig. Angesichts der Situation bei den Hypothekarzinsen ist der obligatorische Aufschubtatbestand ohnehin angezeigt. Die Kommission stimmt daher der Formulierung des Nationalrates einstimmig zu.

**Angenommen – Adopté**

*Abs. 3 Bst. f – Al. 3 let. f*

**Reichmuth**, Berichterstatter: Mit Buchstabe f hat der Nationalrat nach Meinung unserer Kommission eine neue Differenz geschaffen. Nach Artikel 16 Absatz 3 Geschäftsverkehrsgesetz kann darauf nur eingetreten werden, wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, weil es uns unsere Kommission abgelehnt hat, auf den Beschluss des Nationalrates einzutreten. Die Nationalratskommission ist allerdings der Meinung, es handle sich hier nicht um eine neue Differenz, da der vom Ständerat beschlossene Absatz 3bis von Artikel 15 alle Arten der Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums einschliesse. Meines Erachtens hat es keinen Sinn, wegen formalen Erfordernissen mit dem Nationalrat zu streiten, weil die vom Nationalrat beschlossene Formulierung auch in materieller Hinsicht abgelehnt werden muss. Ich muss darauf hinweisen, dass für diese neue Bestimmung die Praktikabilität fehlt.

Mit dem Beschluss des Nationalrates soll also die Besteuerung auch aufgeschoben werden bei der Veräußerung einer Mietwohnung, die von einem Erwerber als Eigentumswohnung zur eigenen Nutzung gekauft wird, wenn der Veräußerer – damit der Steuerpflichtige – den dabei erzielten Gewinn innerhalb angemessener Frist zur Erstellung von neuen, preisgünstigen Mietwohnungen verwendet.

Wer kann diese Erfordernisse kontrollieren, besonders bei kantonsüberschreitenden Handänderungen? Wer kontrolliert, wie lange der Erwerber einer bisherigen Mietwohnung diese nachher tatsächlich als Eigentumswohnung selber nutzt? Was heißt in diesem Zusammenhang eine «angemessene Frist»? Und welches sind die einheitlichen Kriterien dafür, in welchen Fällen eine Wohnung noch als preisgünstig gilt? Man will den Kantonen einen neuen Aufschubtatbestand aufzwingen, der sich bisher in keinem einzigen kantonalen Steuergesetz finden lässt und zu dem sich die Kantone im Vernehmlassungsverfahren auch nicht äußern konnten. Irgendwie sollten solche Bestimmungen administrativ auch noch zu verkraften sein.

Ich beantrage Ihnen daher im Namen der Kommission Streichung des vom Nationalrat eingefügten Buchstabens f.

**Angenommen – Adopté**

*Abs. 3bis – Al. 3bis*

**Angenommen – Adopté**

*Abs. 5 – Al. 5*

**Reichmuth**, Berichterstatter: In Absatz 5 ist der Grundsatz enthalten, dass die Kantone kurzfristig realisierte Grundstücksgewinne stärker zu besteuern haben. Die meisten Kantone haben bereits eine entsprechende Regelung. Der verkürzte Text des Nationalrates lässt die Kantone in der Ausgestaltung die-

ser Grundsatzbestimmung frei. Die Kommission beantragt einstimmig, der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 18a

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth**, Berichterstatter: Es handelt sich bei diesem Artikel um die fakultative einjährige Steuerperiode. Bei Artikel 18 hat der Nationalrat mit 94 zu 71 Stimmen der Version des Ständerates betreffend die zweijährige Veranlagung für natürliche Personen zugestimmt. In Artikel 18a hat der Nationalrat eine abgeänderte Formulierung über die Wahlmöglichkeit der Kantone getroffen, in Abweichung von Artikel 18 die Steuern für eine einjährige Periode zu verahlagen. Im Unterschied zur ständerätslichen Fassung, die die Ausgestaltung der abweichen den Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen dem kantonalen Recht zuordnete, hat der Nationalrat die entsprechenden Vorschriften in einem zweiten Kapitel der Schlussbestimmungen aufgenommen. Es handelt sich um den neuen Artikel 74 Buchstaben a bis h. Die Kommission stimmt dem Artikel 18a in der Fassung des Nationalrates einstimmig zu.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 26

*Antrag der Kommission*

Abs. 1 Bst. f

##### Mehrheit

f. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

##### Minderheit

(Ducret, Cavadini, Piller, Schoch)

f. juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Abs. 1 Bst. g

Festhalten

#### Art. 26

*Proposition de la commission*

AI. 1 let. f

##### Majorité

f. Les personnes morales qui poursuivent des buts de service public ou de pure utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts. Des buts économiques ne peuvent être considérés en principe comme étant d'intérêt public. L'acquisition et l'administration de participations en capital importantes à des entreprises ont un caractère d'utilité publique lorsque l'intérêt au maintien de l'entreprise occupe une position subalterne par rapport au but d'utilité publique et que des activités dirigeantes ne sont pas exercées.

##### Minorité

(Ducret, Cavadini, Piller, Schoch)

f. Les personnes morales qui ont leur siège en Suisse et qui poursuivent des buts de service public ou d'utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts.

AI. 1 let. g

Maintenir

*Abs. 1 Bst. f – AI. 1 let. f*

**Reichmuth**, Berichterstatter: Bei diesem Artikel handelt es sich um eine neue Differenz, mit der sich unsere Kommission im März 1990 im Sinne von Artikel 16 Geschäftsverkehrsge setz einverstanden erklärt hat.

Es geht bei dieser Bestimmung um die Steuerbefreiung juristi scher Personen infolge Gemeinnützigkeit.

Der Nationalrat hat versucht, den Begriff der Gemeinnützigkeit im Gesetz zu umschreiben. Was dabei herausgekommen ist, vermag nicht zu befriedigen. Aus der formalen Aufzählung einiger uneigennütziger Tätigkeiten, die den Tatbestand der Gemeinnützigkeit erfüllen, könnte geschlossen werden, es handle sich um eine abschliessende Aufzählung. Es ist ge setzgeberisch aber gar nicht möglich, jede denkbare gemein nützige Tätigkeit zu benennen. Die Umschreibung könnte deshalb sogar zu einer Einengung der bisherigen Steuerbe freiungspraxis führen, was im Gegensatz zu den Absichten der Urheber der Nationalratsfassung stünde. Jedenfalls könnten die neuen Definitionen zu grossen Rechtsunsicherheiten füh ren. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass im National rat sämtliche Votanten die Erwartung ausgedrückt haben, dass der Ständerat eine bessere Formulierung finden möge. Unsere Kommission hat versucht, diesen Vertrauensvor schuss zu rechtfertigen. Das ist mit dem Antrag der Kommissi onsmehrheit gelungen. Das Ziel, das damit erreicht werden soll, deckt sich grundsätzlich mit den Intentionen, wie sie im Nationalrat geäusserzt wurden. Auf eine Aufzählung der steuer befreiten gemeinnützigen Tätigkeit wird verzichtet.

Es wird aber festgelegt, dass unternehmerische Zwecke grundsätzlich nicht gemeinnützig sind, mit Ausnahme des Er werbs und der Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligun gen an Unternehmen, wenn das Interesse an der Unterneh menserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden. Mit dieser Formulierung ist Gewähr geboten, dass namhafte Stiftungen in Zukunft in der Schweiz bleiben oder gar neue an gesiedelt werden. Wir haben damit eine klare gesetzliche Formulierung gefunden, die nicht zuletzt auch für die Rechtsprechung der Gerichte von Bedeutung ist.

Herr Ducret und drei Mitunterzeichner stellen einen Minder heitsantrag, der sich an die ursprüngliche Formulierung des Bundesrates hält, jedoch das Wort «ausschliesslich» beim gemeinnützigen Zweck weglässt. Materiell deckt sich der Minderheitsantrag auch mit dem ersten Satz des Antrages der Kommissi onsmehrheit. Er verzichtet aber auf die weitere Präzisierung, die nach Ansicht der Kommissi onsmehrheit erforderlich ist.

Ich beantrage Ihnen, der Formulierung der Kommissi onsmehrheit zuzustimmen, womit am ehesten Gewähr geboten ist, dass auch der Nationalrat zustimmt und die Differenz besiegelt werden kann.

**M. Ducret**, porte-parole de la minorité: Toutes ces modifications de la lettre f proviennent d'une méfiance exprimée par certains envers les administrations fiscales, tant cantonales que fédérales. En effet, déjà en 1989, Mme Spoerry, conseillère nationale, avait déposé une question ordinaire disant que la pratique fédérale s'était durcie, était devenue moins tolérante et plus restrictive. Le Conseil fédéral a prouvé que ce n'était pas le cas et que, tant sur le plan cantonal que fédéral, l'on agissait toujours de la même façon avec les fondations ayant pour but l'aide sur les plans artistique et scientifique ainsi que la collaboration à des œuvres d'entraide internationale – alors même que l'exonération ne devrait concerner que des œuvres d'entraide sur le territoire national. Il est donc inutile d'alourdir cet article de cette façon.

Le Conseil national s'en est rendu compte et ainsi, le texte que vous avez sur votre tableau a été corrigé par le Conseil des Etats, à la suite d'une remarque de M. Georg Stucky en séance plénière du Conseil national, disant: «il faudra que le Conseil des Etats reprenne ce texte». Ce dernier l'a donc repris et modifié comme suit: «.... ne peuvent être considérés, en principe, comme étant d'intérêt public ....». Tandis que la version du Conseil national disait: «La poursuite de buts écono

miques ne saurait être considérée ....» On a utilisé des formules compliquées, peu claires. Même le texte du Conseil des Etats est trop compliqué et ne conduit pas à une modification de la situation actuelle.

En matière de fondations, il faut être prudent. Des fortunes importantes se trouvent investies dans la création de fondations, souvent pour des raisons de succession, mais très souvent aussi uniquement pour permettre d'échapper à la fiscalité. Dans notre pays, qui connaît un impôt sur la fortune non négligeable, il arrive en effet souvent que cet impôt atteigne ou dépasse le rendement de cette fortune, et la seule solution pour y échapper est de créer une fondation, surtout en fin de vie. Or, il ne faut pas que le régime d'exonération des fondations, réservé à celles d'entre elles qui poursuivent vraiment des buts utiles au pays, et non seulement à une famille ou à un groupe de personnes, puisse être utilisé à mauvais escient.

C'est la raison pour laquelle je vous incite très vivement à en rester à la proposition du Conseil fédéral et à adopter cette phrase toute simple, qui a toujours bien fonctionné, sans aucune contestation: «Les personnes morales qui ont leur siège en Suisse et qui poursuivent des buts de service public ou d'utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts» (sont exonérées). Toute autre formule va nous conduire à des discussions interminables. Je crois que nous devons faire confiance aux institutions qui jusqu'à présent se sont occupées de ces cas. Les administrations fiscales ont agi avec largesse, sans restriction. Toutefois, si l'on allait plus loin, on risque de tomber dans une falsification de l'utilisation de ce droit.

C'est la raison pour laquelle, avec MM. Cavadini, Piller et Schoch, je vous demande instamment d'en revenir, à la lettre f, au texte du Conseil fédéral.

**Bundesrat Stich:** Der Bundesrat soutient la Kommissionsminderheit, weil ihr Text eindeutiger und klarer ist als der Text der Kommissionsmehrheit.

Man muss sehen, dass dieser Text auch dem seinerzeitigen Vorschlag von Professor Markus Reich folgt. Es ist also ein Antrag, der wohlüberlegt ist. Gerade bei Stiftungen muss man recht vorsichtig sein, damit nicht allzu viel Ungeschicktes passiert in der Zukunft.

Ich möchte Ihnen aus einer Schrift zitieren, die der frühere Chef der eidgenössischen Stiftungsaufsicht, Fürsprecher Bernhard Hahnloser, geschrieben hat: «Wiederholt haben wir als Aufsichtsbehörde feststellen müssen, dass sich Stifter, Stiftungsräte oder Dritte auf direktem oder indirektem Wege an Stiftungen mit nicht immer durchsichtiger Struktur bereichernt. Gelder, ja ganze Vermögen wurden bisweilen über stiftungseigene Aktiengesellschaften oder über ausländische Zweigstellen mit schwer kontrollierbaren Absichten oder Ergebnissen verschoben.» Es geht dann im gleichen Text weiter. Ich will nicht weiter zitieren, aber Sie mögen daraus ersehen, dass wir alles Interesse haben, eine klare, eindeutige Regelung zu schaffen.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Antrag ist auch präzisiert, dass unter Umständen auch die Teile, die ausschliesslich und unwiderruflich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, steuerfrei sind. Das war ja die Frage. Die frühere Skepsis, dass man solche Teile nicht steuerbefreien könnte, wird mit dem Antrag der Kommissionsminderheit aufgehoben; damit ist unseres Erachtens mit dem Antrag der Kommissionsminderheit dem berechtigten Begehr um Verdeutlichung Rechnung getragen worden.

Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

**Kündig:** Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

Der Antrag der Mehrheit ist absolut konform mit den Aeusserungen von Herrn Professor Reich. Er gibt aber mehr Sicherheit, weil er genau definiert, wo die Grenzen sind, die von der Steuerverwaltung in bezug auf die Steuerbefreiung abzustecken sind. Es heisst: «Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig.» Damit ist ein klarer Strich gemacht zu jeder unternehmerischen Tätigkeit. Hingegen ist der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbetei-

ligungen an Unternehmen gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Es ist sehr wichtig, dass diese Definitionen klar sind, damit in Zukunft sichergestellt ist, mit welcher Konstruktion und mit welcher Form eine Stiftung in der Schweiz überhaupt noch ihren Sinn hat und ihrem Ziel nachkommen kann. Es gibt also keine Kontradiktion in diesem Text, sondern er ist eine Präzierung und sehr genaue Abgrenzung.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

#### Abs. 1 Bst. g – Al. 1 let. g

**Reichmuth,** Berichterstatter: Die Kommission beantragt einstimmig, an der Fassung des Bundesrates bzw. dem Beschluss des Ständerates festzuhalten. Der Begriff des Kultus ist im Staatsrecht klar umschrieben. Seine Auslegung erfolgt im Sinne der Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung. Eine Ergänzung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, ist nicht nötig. Wir beantragen also Festhalten.

#### Angenommen – Adopté

<b>Art. 31 Abs. 3 Bst. c</b>
<i>Antrag der Kommission</i>
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 31 al. 3 let c

*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth,** Berichterstatter: Diese Differenz wurde vom Ständerat erst bei der Differenzbereinigung am 5. Oktober 1989 neu geschaffen. Die Kommission des Nationalrates hat es abgelehnt, darauf nochmals einzutreten, so dass die Differenz aufgrund von Artikel 16 Absatz 3 Geschäftsverkehrsgesetz entfällt.

#### Angenommen – Adopté

<b>Art. 73 Abs. 4</b>
<i>Antrag der Kommission</i>
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 73 al. 4

*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth,** Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier das Erfordernis, dass mindestens die Hälfte der Kantone die einjährige Steuerperiode eingeführt haben müssen, bevor der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht erstattet, gestrichen. Nach Ablauf von 8 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet der Bundesrat Bericht und Antrag zur Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung. Unter Vereinheitlichung kann nicht nur die allgemeine Umstellung auf die einjährige Steuerperiode verstanden werden, sondern auch die allgemeine Einführung der zweijährigen Steuerveranlagung. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

#### Angenommen – Adopté

<b>Art. 74a – 74h</b>
<i>Antrag der Kommission</i>
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
<i>Proposition de la commission</i>
Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth**, Berichterstatter: Die nächsten und letzten Differenzen beim Harmonisierungsgesetz liegen in den Artikeln 74a bis 74h, ich nehme sie bewusst zusammen. Der Nationalrat hat die Verfahrensbestimmungen für jene Kantone erlassen, die für die natürlichen Personen die einjährige Steuerveranlagung eingeführt haben oder einführen werden. Die Kommission beantragt Zustimmung zu allen diesen Artikeln.

Angenommen – Adopté

## B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer B. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

### Art. 20 Abs. 1 Antrag der Kommission

...  
a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn bei diesen Kapitalversicherungen das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr erreicht hat;

### Art. 20 al. 1 Proposition de la commission

...  
a. Les intérêts d'avoirs, y compris les rendements versés, en cas de vie à l'échéance ou de rachat d'assurances de capitaux susceptibles de rachat et acquittées au moyen d'une prime unique, à moins que pour ces assurances de capitaux le rapport contractuel ait duré au moins 10 ans et que l'assuré ait déjà atteint sa 60e année;

**Reichmuth**, Berichterstatter: An sich bestand bei Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a keine Differenz mehr. Der Ständerat hat am 5. Oktober 1989 der Formulierung des Nationalrates zugestimmt. Mit Schreiben vom 2. Mai 1990 wandte sich dann aber der Vorsteher des Finanzdepartementes an die beiden vorberatenden Kommissionen mit dem Antrag, nochmals auf diesen Artikel zurückzukommen.

Unsere Kommission hat dem stattgegeben. Sie konnte dies allerdings nur unter dem Vorbehalt tun, dass auch die nationalrätliche Kommission damit einverstanden ist. Dieser Beschluss der nationalrätlichen Kommission ist noch nicht erfolgt. Wir behandeln also diesen Artikel heute unter Vorbehalt der Zustimmung der nationalrätlichen Kommission, dass auf diese Materie nochmals zurückzukommen sei.

Und nun zum Inhalt. Die Änderung beinhaltet einerseits eine redaktionelle Verbesserung: Die Ausnahme von der Besteuerung wird nicht mehr mit einer doppelten Verneinung, sondern positiv umschrieben. Daneben ist aber in der Neuformulierung auch noch eine materielle Änderung enthalten: Die Dauer des Vertragsverhältnisses von mindestens 10 Jahren muss kumulativ mit dem erreichten 60. Altersjahr erfüllt sein. Das ergibt sich aus der Ersetzung von «oder» durch «und». Die Kommission stimmte der neuen Formulierung zu. Dadurch wird der Sinn der Vorschrift unterstrichen, solche Kapitalleistungen immer dann zu besteuern, wenn sie nicht der Altersvorsorge dienen.

Namens der Kommission beantrage ich Zustimmung zur neuen Fassung, wie sie auf der Fahne enthalten ist.

**Rüesch**: Vorerst bin ich höchst erstaunt, dass der Vorstoss in dieser Phase der Differenzenbereinigung von seiten des Finanzdepartementes überhaupt noch gemacht wird. In öffentlichen Diskussionen hat man gehört, dass es bei den beiden Varianten dieses Artikels um einen Kampf zwischen den Banken und den Versicherungen geht. Da man ja hier bekanntlich seine Interessen bekanntgibt, kann ich Ihnen sagen, dass ich dem Verwaltungsrat einer Regionalbank und dem Aufsichtsrat einer genossenschaftlich organisierten Lebensversicherung angehöre. Und damit neutralisieren sich meine Interessenbindungen.

Ich habe aber noch eine dritte Interessenbindung, und die be-

steht aus meiner ehemaligen Tätigkeit als Erziehungsdirektor. Dabei geht es um die Bereitschaft der Eltern, für die Ausbildung ihrer Kinder aufzukommen. Und aus jener Optik bekämpfe ich die neue Formulierung, Herr Bundesrat, welche die Kommission nun akzeptiert hat. Die materielle Änderung ist ja ganz erheblich, da nun kumulativ die beiden Bedingungen erfüllt werden müssen.

Das hat zur Folge, dass beispielsweise Frauen ab 52 und Männer ab 55 wegen der zehnjährigen Dauer des Vertrages nicht mehr eine Vorsorge abschliessen können, die vor dem AHV-Alter manifest wird. Das ist für Leute, die heute vor 60 aus dem Erwerbsleben ausscheiden, ein Nachteil. Auch bei den öffentlichen Diensten (Feuerwehrleute, Instruktoren, Zollverwaltung) werden sukzessive immer mehr Leute vor dem 60. Altersjahr pensioniert. Auch Selbständigerwerbende müssen manchmal vorzeitig aufhören, weil beispielsweise ihr Landwirtschaftsbetrieb oder der Gewerbebetrieb von der nächsten Generation übernommen werden soll oder weil vielleicht gesundheitliche Schwierigkeiten entstehen.

Aber mein ganz besonderes Anliegen ist die Kategorie der Versicherten, die z.B. als Eltern für ihre Kinder in Form einer solchen Versicherung Ausbildungsvorsorge betreiben. Wenn ein 30jähriger eine Kapitalversicherung auf die Dauer von 15 Jahren abschliesst, um dann im 45. Altersjahr eine Summe zur Verfügung zu haben, um seine Kinder auf die Hochschule oder in die Höheren Technischen Lehranstalten zu schicken, so geniesst dieser Mann dieses Steuerprivileg nicht mehr. Das ist meines Erachtens eine Verschlechterung. Bei Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen freier Berufe kommt diese Form der Selbstvorsorge immer noch sehr häufig vor und ist auch notwendig. Mit der Formulierung der Kommission werden diese Leute benachteiligt, gerade jene Leute, die die Selbstvorsorge noch hochhalten und sich dazu verpflichtet fühlen.

Ich darf Ihnen sagen: Ich habe als Präsident der Stipendienkommission der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz – Herr Danioth als mein Nachfolger könnte es bestätigen – festgestellt, dass wir trotz eines ausgebauten Stipendiengesetzes immer noch jene Mittelschicht hart treffen, die zu reich ist, um Stipendien zu erhalten, aber zu arm, um zwei, drei Kinder gleichzeitig an die Hochschule schicken zu können. Solche Fälle können Sie nicht vermeiden, Sie können das Stipendiengesetz gestalten, wie Sie wollen. Die Mittelschicht arbeitet sehr oft mit solchen Lebensversicherungen, um dann rechtzeitig die nötigen Mittel beieinanderzuhaben.

Man wird mir von bundesrätslicher Seite vorwerfen, auf diesem Wege würden dem Fiskus Beträge entzogen. Erhebungen haben aber ergeben, dass der Grossteil dieser Versicherungen unter 50 000 Franken abgeschlossen wird. Dazu kommt der Verlust durch die Risikoprämie. Für die Grossen gibt es bessere Anlagen als diese Geschäfte.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, Ihnen zu beantragen, bei der bisherigen Fassung zu bleiben und auf diese neue Fassung zu verzichten.

Ich erinnere an den Verfassungsauftrag von Artikel 34quater Absatz 6 Bundesverfassung. Wollen wir das Dreisäulenprinzip effektiv noch hochhalten oder wollen wir es nicht?

Im Interesse der geltenden Verfassung bitte ich Sie, es beim alten zu lassen.

**M. Ducret**: Les Chambres ont décidé, dans un moment de générosité, d'exonérer assez systématiquement les primes d'assurance. On a favorisé de ce fait les assureurs, et ceux qui placent leur argent dans les assurances – au détriment des banques d'ailleurs – faisant naître ainsi une grande concurrence entre banques et assurances. On a décidé d'instituer le deuxième, puis le troisième pilier, on a voulu être généreux pour inciter les gens à faire des placements en assurance-vie et l'on a eu raison, je crois.

Malheureusement, en matière fiscale, beaucoup savent trouver les failles, et l'usage qui a été fait des versements en prime unique est un usage tellement différent de celui que nous souhaitions que nous ne pouvons pas accepter votre proposition. Nous avons dit clairement que si la durée était de dix ans, ou si l'on a plus de 60 ans, ce qui correspond à une assurance-vie,

à une prévoyance, nous sommes d'accord, mais non dans les autres cas – il y a des gens qui font des versements à prime unique tous les trois ou tous les cinq ans, pour bénéficier des déductions maximales auxquelles ils ont droit! On a vu la même chose avec le deuxième pilier. Il faut placer des limites, non pas pour les honnêtes gens, à qui cela ne posera pas de problème, mais pour les autres.

Tous les cantons et la Confédération vont connaître au cours des prochaines années des difficultés financières en raison de la forte hausse du coût de la vie. En effet, la fiscalité n'a cessé de diminuer, nous étions tous d'accord pour baisser ou réduire tel ou tel impôt, pour favoriser les entreprises, supprimer la progression à froid et favoriser les contribuables personnes physiques. Après quoi, on constate avec stupéfaction qu'il y a un trou dans la caisse, on s'étonne que le ministre des finances n'ait pas su prévoir qu'il allait manquer d'argent, alors que M. Stich n'a cessé de nous dire: «Attention, si vous continuez à supprimer des recettes fiscales, nous allons avoir des impasses budgétaires..»

Je crois par conséquent que nous devons être raisonnables et ne pas favoriser des gens qui utiliseraient la loi fiscale pour de l'évasion d'impôts. Ce n'est pas de l'évasion fiscale, c'est de l'évasion, ces gens ne trompent pas le fisc, ils savent utiliser nos lois. Nous sommes déjà allés loin avec cette proposition, il faut en l'occurrence maintenir la proposition de la majorité quant à cet article 20, lettre a.

**Jagmetti:** Ich habe aus den Ausführungen des Kommissions-sprechers und von Herrn Ducret nicht erkannt, warum jetzt ei-gentlich nicht dem Nationalrat gefolgt werden kann, sondern nochmals eine neue Formulierung versucht werden muss. Das heisst, man merkt es natürlich. Die ständeräliche Kom-mission hat die Sache noch einmal verschärft. Die Schraube ist noch einmal angezogen worden. Ich muss Sie doch fragen, ob wir eine derartige Kehrtwendung machen wollen? Wir ha-ben die Spartätigkeit seinerzeit ausdrücklich in diesem Sinne ausgenommen. Dann hat der Nationalrat die Vorsorgeleistun-gen unterstellt. Jetzt macht die Kommission einen Salto und verschärft noch einmal.

Natürlich kann man sagen: Ja, wir wollen das Geld auch so erfassen. Aber wir sind uns doch alle bewusst – da muss ich Herrn Ducret widersprechen –, dass es sich in diesem Fall nicht einfach um eine Anlage handelt, sondern es ist auch eine Risikoabdeckung. Herr Rüesch hat das klar gesagt. Es hat eine Anlagekomponente, es hat auch eine Risikokomponente dabei. Die Frage ist einfach, was wir machen wollen. Wenn wir diese Ausweitung wünschen, ist die nationalräthliche Fassung die beste.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der nationalräthlichen Lö-sung zu folgen.

**Reichmuth, Berichterstatter:** Ich muss zugeben, dass die Be- ratung in der Kommission in bezug auf diese materielle Aenderung nicht sehr ausgedehnt war. Wir haben zwar festgestellt, dass eine materielle Aenderung damit verbunden ist. Aber ich muss sagen, dass sowohl das Schreiben von Herrn Bundesrat Stich wie auch das uns zugestellte Arbeitspapier der Steuer-verwaltung natürlich nur von formellen Wünschen spricht. So heisst es beispielsweise im Papier der Steuerverwaltung: «Die oben wiedergegebene Formulierung ist nicht optimal. Die im Nebensatz negativ umschriebene Ausnahme von der Besteuerung erschwert das Verständnis der beabsichtigten Regelung.» In diesem Sinne ist denn auch schon in der «Schweizerischen Handelszeitung» daran Kritik geübt worden.

In beiden Papieren kommt schwergewichtig zum Ausdruck, dass hier eine mehr formelle Aenderung beabsichtigt ist; es wird in keinem der beiden Papiere auf den effektiven, materiel- len Gehalt dieser Bestimmung hingewiesen, der sich tatsäch- lich so verhält, wie das Herr Rüesch und Herr Jagmetti aus- geführt haben.

Ich müsste es also Herrn Bundesrat Stich überlassen, diese Begründung in materieller, nicht nur in formeller Hinsicht noch zu geben. Im übrigen überlasse ich es Ihrem Rat, wie Sie hier entscheiden wollen.

**Bundesrat Stich:** Die Frage, ob es sich um eine materielle oder eine formelle Änderung handelt, ist relativ einfach zu beantworten, denn der Ständerat und die Kommission sind davon ausgegangen, dass es sich hier ganz klar um eine Alters-vorsorge handelt, um eine Altersvorsorgeeinrichtung und um nichts anderes. Nun kann eine Altersvorsorgeeinrichtung na-türlich nicht fähig werden, wenn man 40 wird. Aber die Formu-lierung, die hier gewählt wurde, ist für einen Gesetzes-tekst nicht gut, weil sie letztlich alles zulässt, auch wenn der Gesetzgeber das nicht im Sinn hatte. Der Sinn, den der Gesetzgeber in diese Formulierung gelegt hat, ist die Sicherung für das Alter, sonst gar nichts. Ich kann natürlich sagen es sei immer eine Risikokomponente dabei, neben der Anlagenkomponente, Herr Jagmetti, das ist richtig, aber die Erfahrung zeigt, dass die Risikokomponente heute im Verhältnis zur Anlagenkompo-nente minim ist. Deshalb ist es richtig, wenn man hier zwangs-läufig die Verbindung mit dem Alter macht. Sonst ist es bei-spielsweise möglich, dass ein Dreissigjähriger eine Anlage von einer Million machen kann. Zehn Jahre später kann er den ganzen Ertrag steuerfrei einkassieren. Das darf nicht der Zweck der Altersvorsorge sein. Dann machen wir eher einen Artikel, der der Steuerersparnis oder der Steuerumgehung dient, oder sonst irgend etwas, aber ganz sicher nicht für die Altersvorsorge. Wenn Sie etwas für die Altersvorsorge tun wol- len, dann müssen Sie hier der Kommissionsmehrheit und dem Antrag des Bundesrates zustimmen.

**Rüesch:** Herr Bundesrat, kommen Sie doch nicht immer wieder mit diesem Mann mit seiner Million im Alter von dreissig Jahren. Der findet heute eine rentablere Anlage als eine solche Versicherung. Aber ich erinnere Sie an diese Hunderte von Selbstständigerwerbenden, die einmal Kinder ausbilden wol- len und solche Versicherungen für die spätere Ausbildung ab-schliessen. Im Hinblick auf die Hinterlassenen sprechen wir von der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Hier handelt es sich auch um Hinterbliebenenansprüche. Deshalb schliesst man ja die Versicherung ab. Diese Leute habe ich im Visier, ihnen möchte ich helfen.

Die Art und Weise, wie der neue Vorschlag von der Steuerver-waltung der Kommission präsentiert worden ist, erinnert mich doch ein bisschen an Schmuggel. Man spricht vom Formel- len, meint aber das Materielle. Da erinnere ich mich wieder an den alten Vers: «Fürchte den Bock von vorne, fürchte den Esel von hinten, aber den Fiskus fürchte von allen Seiten.» Ich bitte Sie, der nationalräthlichen Fassung zuzustimmen.

**Küchler:** Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass es vorliegend nicht nur um die Altersvorsorge geht, sondern dass im Gesetzes-tekst auch der Begriff «oder bei Rückkauf» enthalten ist. Wenn es Herrn Bundesrat Stich darum geht, eine bes-sere Formulierung zu bekommen, dann schlage ich Ihnen vor, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen. Dann haben wir nämlich zum einen die alternierende Variante mit «oder», und zum andern kann dann die Redaktionskommission die eben diskutierte Verbesserung vornehmen.

**Bundesrat Stich:** Ja, Herr Rüesch, man kann natürlich schon sagen, man diskutiere über formelle Fragen und meine materielle. Man kann auch ideelle Motive in den Vordergrund stellen und dann die andern meinen, nämlich die der Steuerersparnis. Wir stellen heute fest, dass wir im Grunde ein sehr grosses, einträgliches Dienstleistungsgewerbe haben, das dauernd sehr kreativ danach sucht, Steuern einzusparen. Das bedeutet nur, Herr Rüesch, dass andere, die einen Lohnausweis haben, die kein Kapitaleinkommen besitzen, sondern Arbeitseinkommen, mehr Steuern bezahlen müssen. Deshalb bitte ich Sie, hier doch der Kommissionsmehrheit zu-zustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Rüesch

17 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

15 Stimmen

**Art. 51bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth**, Berichterstatter: Die nächste Differenz ist in Artikel 51bis. Es handelt sich hier um eine analoge Bestimmung wie in Artikel 18a Steuerharmonisierungsgesetz. Die Kommission beantragt Zustimmung.

*Angenommen – Adopté***Art. 62***Antrag der Kommission**Bst. g**Mehrheit*

g. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

*Minderheit*

(Ducret, Cavadini, Piller, Schoch)

g. juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

*Bst. h*

Festhalten

**Art. 62***Proposition de la commission**Let. g**Majorité*

g. Les personnes morales qui poursuivent des buts de service public ou de pure utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts. Des buts économiques ne peuvent être considérés en principe comme étant d'intérêt public. L'acquisition et l'administration de participations en capital importantes à des entreprises ont un caractère d'utilité publique lorsque l'intérêt au maintien de l'entreprise occupe une position subalterne par rapport au but d'utilité publique et que des activités dirigeantes ne sont pas exercées.

*Minorité*

(Ducret, Cavadini, Piller, Schoch)

g. Les personnes morales qui ont leur siège en Suisse et qui poursuivent des buts de service public ou d'utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts.

*Let. h*

Maintenir

*Bst. g – Let. g*

**Reichmuth**, Berichterstatter: Die nächste Differenz ist in Artikel 62 Buchstabe g. Hier handelt es sich um den nämlichen Fall, wie wir ihn in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f Steuerharmonisierungsgesetz bereits behandelt haben. Ich beantrage Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité**Bst. h – Let. h*

**Reichmuth**, Berichterstatter: Analog zum Beschluss in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe g Steuerharmonisierungsgesetz

beantrage ich Ihnen Festhalten an der Version des Bundesrates und den Beschlüssen des Ständerates.

*Angenommen – Adopté***Art. 74 Abs. 1***Antrag der Kommission*

....

eine Steuer von 3,63 Prozent als Grundsteuer; einen Zuschlag von 3,63 Prozent auf dem Teil .... einen weiteren Zuschlag von 4,84 Prozent ....

**Art. 74 al. 1***Proposition de la commission*

....

un impôt de base de 3,63 pour cent; une surtaxe de 3,63 pour cent .... une autre surtaxe de 4,84 pour cent ....

**Reichmuth**, Berichterstatter: Die nächste Differenz haben wir bei Artikel 74. Dabei handelt es sich nach meiner Meinung um die wichtigste Differenz gegenüber dem Nationalrat, die wir noch zu behandeln haben. Es geht einmal mehr um den Steuertarif der juristischen Personen. Der vom Bundesrat beantragte und vom Nationalrat beschlossene proportionale Tarif von 8 Prozent ist gegenüber dem heute gültigen Dreistufentarif fast ertragsneutral, d. h. er würde, gestützt auf den Finanzplan 92/93, etwa 10 Millionen Franken mehr einbringen.

Der Ständerat hat bisher konsequent am Dreistufentarif festgehalten, auch als der Nationalrat in einer ersten Phase den von ihm beschlossenen Proportionaltarif zuerst mit dem Normaldividendenabzug und in einer zweiten Phase mit der Abzugsmöglichkeit der Kapitalsteuer etwas versüßen wollte.

Unsere Kommission hat von Anfang an das Ziel verfolgt, in einem neuen Gesetz über die direkte Bundessteuer die juristischen Personen, das heisst doch wohl den bedeutendsten Teil unserer Wirtschaft, in angemessener Weise etwas zu entlasten. Als Zielvorgabe schwiebte der Kommission anfänglich eine gesamte Entlastung von maximal 400 bis 500 Millionen Franken vor. Schliesslich hätte der von der Kommission beantragte und vom Ständerat beschlossene neue Dreistufentarif für die juristischen Personen eine Entlastung von 235 Millionen Franken gegenüber dem geltenden Recht gebracht. Im Interesse guter Rahmenbedingungen für die schweizerische Wirtschaft, besonders im Hinblick auf die Herausforderungen, denen sie sich künftig bei der sich abzeichnenden internationalen Entwicklung zu stellen haben wird, wäre es zweifellos angezeigt, eine gewisse, wenn auch nur relative steuerliche Entlastung zu gewähren. Ich meine, dass sogar die Arbeitnehmerschaft – inklusive die Gewerkschaften – interessiert sein müsste, dass unserer Wirtschaft gute steuerliche Rahmenbedingungen erhalten bleiben, im Interesse der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, im Interesse der Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft, im Interesse der Erbringung sozialpartnerschaftlicher Leistungen, im Interesse auch einer gesunden Finanzstruktur unserer Unternehmungen.

Allzu rigorose Abschöpfungen seitens des Fiskus bei unseren Unternehmungen, die alle zusammen den Werkplatz Schweiz bilden, stehen gegen die Interessen unserer Volkswirtschaft und gegen die Interessen des Staates selbst. Der Erhaltung und Förderung einer gesunden Wirtschaft sollte daher auch bei der Gestaltung der Fiskalgesetzgebung Rechnung getragen werden. Das war wenigstens die Ueberzeugung der Kommission unseres Rates.

Wenn die Kommission heute beantragt, auf eine Entlastung der juristischen Personen zu verzichten, so tut sie es nicht, weil sie grundsätzlich von der volkswirtschaftlichen Begründetheit einer solchen Entlastung Abstand nehmen will. Sie tut es aus folgenden Gründen:

1. Wir befinden uns bereits in der dritten Runde der Differenzbereinigungen. Eine Einigung mit dem Nationalrat scheint nur möglich unter Vermeidung von namhaften Steuerausfällen. Darum schlägt die Kommission vor, beim Dreistufentarif nach geltendem Recht zu bleiben, womit Entlastungen und folglich Steuerausfälle unter diesem Titel vermieden werden. Das

dürfte es dem Nationalrat ermöglichen, dem Ständerat zuzustimmen und somit die Differenz zu beseitigen.

2. Die Kommission hält am System des Dreistufentarifes mit Entschiedenheit fest. Die Gründe dafür sind in diesem Rat schon verschiedentlich erörtert worden. Ich möchte nur die wichtigsten nochmals in Erinnerung rufen. Ein wichtiger Vorteil liegt in der Tatsache, dass das Dreistufensystem die Eigenkapitalbildung fördert, was von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Wie Sie aus der Botschaft des Bundesrates, Seite 278 – sie stammt aus dem Jahre 1983, gilt aber immer noch – ersehen, bringt der vorgeschlagene Proportionaltarif für die Rendestufen 0 bis 12 Prozent Mehrbelastungen zwischen 19 und 118 Prozent. Nun liegt aber der grösste Teil der Unternehmungen in diesen Stufen, so dass eine derart massive Änderung in der Belastung der juristischen Personen auf ganz erheblichen Widerstand stossen müsste. Demgegenüber bezweckt der Dreistufentarif eine progressive Besteuerung des Gewinns unter Berücksichtigung der Rentabilität. Die Ertragsintensität wird im Sinne einer progressiven Besteuerung berücksichtigt, was dem Grundsatz der Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.

Unternehmen mit viel Kapital und wenig Ertrag sind weniger leistungsfähig und zahlen relativ wenig Ertragssteuer, dafür verhältnismässig hohe Kapitalsteuern. Umgekehrt zahlen leistungsfähige Betriebe mit geringer Kapitalbasis und hohem Ertrag höhere Ertragssteuern, dafür praktisch keine Kapitalsteuern. Diese Zusammenhänge der integralen Besteuerung, also Ertrags- und Kapitalsteuer im Verbundsystem, muss man als Ganzes betrachten; dann entfällt das Argument, mit der vorgeschlagenen Dreistufenlösung würden nur die grossen kapitalkräftigen Unternehmen bevorteilt.

3. Ein Blick auf die Steuersysteme der Kantone zeigt, dass nur gerade fünf Kantone eine reine – allerdings progressiv ausgestaltete – Gewinnbesteuerung kennen. Vier Kantone haben ein gemischtes System, und siebzehn Kantone besteuern nach der Ertragsintensitätsmethode gemäss dem bisherigen Modell. Ein proportionaler Tarif gemäss Bundesrat und Nationalrat existiert in dieser Form in keinem einzigen Kanton. Es wäre deshalb auch nicht im Sinne der Steuerharmonisierung.

4. Unser Rat hat nun schon dreimal den Dreistufentarif beschlossen, das erste Mal mit 23 zu 13 Stimmen, das zweite Mal mit 24 zu 5 Stimmen und das letzte Mal mit 23 zu 9 Stimmen. Heute sind wir bereit, den Tarif ohne die zehnprozentige Ermässigung zu akzeptieren, und vermeiden somit jeden Einnahmenausfall gegenüber der bisherigen Regelung.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**Küchler:** Es handelt sich hier um die zentrale Differenz zum Nationalrat. Nachdem der Bundesrat immer wieder an das Parlament appelliert hat, das ganze Finanzpaket möglichst ertragsneutral zu schützen, hat sich die Kommission entschlossen, Ihnen den heutigen Vorschlag zu unterbreiten, wonach auf eine Entlastung der Wirtschaft von zirka 235 Millionen verzichtet wird oder wonach indirekt dem Fiskus, gegenüber unserer bisherigen Fassung, künftig 235 Millionen Franken mehr zu Lasten der Wirtschaft eingebrochen werden. Mit der von unserem Rat bereits beschlossenen Mehrwertsteuer, die einen Mehrertrag von zirka 400 Millionen Franken einbringen dürfte, haben wir die Ausfälle bei der Stempelsteuer kompensiert. Und damit ist die Ertragsneutralität des ganzen Finanzpaketes erreicht.

Der Kommissionsvorschlag ermöglicht es uns also einerseits, dem Nationalrat eine Brücke zu bauen, damit er zu unserer Lösung einschwenken kann. Andererseits ermöglicht uns der Vorschlag, an unserem bisherigen Dreistufentarif festzuhalten und damit die renditeabhängige Gewinnbesteuerung für die Unternehmen nach wie vor aufrechtzuerhalten. Die Vorteile dieser renditeabhängigen Besteuerung sind bekannt, der Kommissionspräsident hat sie nochmals kurz zusammengefasst. Diese trägt dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmung effektiv Rechnung.

Die Dreistufenbesteuerung entschärft aber auch die heutige Doppelfiskalbelastung des Kapitals. Im internationalen Ver-

gleich stärkt sie die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen. Demgegenüber hätte der Proportionaltarif effektiv Nachteile; er würde die Unterkapitalisierung der Gesellschaften bewirken oder aber als steuerverschärfende Massnahme die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz schwächen. Aus all diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, nun dem modifizierten Vorschlag der Kommission für die Einführung oder Beibehaltung des Dreistufentarifs zuzustimmen.

**Piller:** Ich werde mich ganz kurz fassen. Es ist alles gesagt worden. Seit 1983 sind wir daran, eine Steuerharmonisierung zu realisieren, und zwar – es wurde gesagt – zugunsten unserer Wirtschaft, zugunsten unserer Konkurrenzfähigkeit. Und das kann ich einfach nicht akzeptieren. Herr Küchler, wenn Sie den Dreistufentarif wollen, dann sind Sie dafür, dass es den Banken, denen es heute gut geht, noch etwas besser geht oder weiter so gut geht, ebenso den Versicherungen usw.

Aber mit diesem Dreistufentarif sind wir nun wirklich im Widerspruch zu unseren Bemühungen, gerade im High-Tech-Bereich. Gerade Kleinunternehmen im High-Tech-Bereich, die wir dringend nötig haben, um international konkurrenzfähig zu sein, innovative Betriebe, bestrafen wir ganz eindeutig. Wir bevorzugen die klassischen Dienstleistungsbetriebe und benachteiligen die innovativen Betriebe, die wir dringend benötigt haben, um konkurrenzfähig zu sein. Das ist eine Realität, das können Sie heute in jedem Oekonomiebuch nachlesen. Auch die Steuerspezialisten in unserem Lande werden Ihnen das betätigen.

Ich werde für Nationalrat und Bundesrat stimmen. Ich weiss, die Meinungen hier sind gemacht, aber ich kann nicht akzeptieren, dass man sagt, dass man mit dieser Lösung des Dreistufentarifs wirklich unsere Wirtschaft fördert. Was wir machen, ist das Gegenteil. Das ist meine felsenfeste Ueberzeugung. Wir sind jetzt im Jahre 1990. Wir haben 1983 begonnen; Herr Bundesrat Ritschard hat uns in der ersten Kommissionssitzung diese Vorlage noch vorgestellt. Wir sind seit sieben Jahren daran, und wenn wir nun Bilanz ziehen, was übriggeblieben ist von der ganzen Steuerharmonisierungsrevision dieser Gesetzgebung, dann hätten wir am Anfang besser Nichteintreten beschlossen. Es bleibt praktisch nichts mehr von der Harmonisierung, die wir gemäss einem Verfassungsauftrag hätten durchführen sollen. Es bleibt praktisch nichts mehr übrig, wenn man immer wieder kommt und sagt, die Kantone hätten das; und es ist auch gegen die Harmonisierung. Wir haben doch einen Verfassungsauftrag erhalten, modern und zukunftsorientiert zu harmonisieren und nicht einfach festzuschreiben, was wir während der vergangenen 50 Jahre gehabt haben.

Ich bin enttäuscht, dass man diesen Schritt im Sinne des Nationalrates und des Bundesrates nicht gemacht hat. Es handelt sich meines Erachtens nun lediglich um das schriftliche Festhalten eines veralteten Systems. Das kann ich persönlich einfach nicht akzeptieren.

**Reichmuth, Berichterstatter:** Nachdem Herr Piller in diesem Zusammenhang die Harmonisierungsfrage angesprochen hat, muss ich ihm doch den Artikel 42quinquies Absatz 3 der Bundesverfassung in Erinnerung rufen, der folgenden Wortlaut hat:

«Bei der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen.»

Nachdem – wie ich bereits ausgeführt habe – praktisch alle Kantone eine stufenweise Besteuerung haben – also keinen Proportionaltarif – und auch nicht im geringsten daran denken, heute solche proportionalen Tarife einzuführen, bin ich doch der Meinung, dass wir uns an den Rahmen des Verfassungsauftrages halten, wenn wir auch in einem neuen Gesetz den Dreistufentarif weiterhin verankern.

**Bundesrat Stich:** Ich bitte Sie, dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen und nicht der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Es ist zweifellos ein Fortschritt, den die Kommission gemacht hat, indem sie nicht mehr eine zusätzliche Ermässigung von 235 Millionen Franken vorsieht.

Es ist aber nicht ganz richtig, Herr Küchler, wenn man von der ertragsneutralen Erledigung spricht. Das stimmt trotz allem nicht, obwohl zwischen dem Antrag der Minderheit und dem der Mehrheit kein Unterschied ist. Aber insgesamt ist diese Vorlage natürlich nicht mehr ertragsneutral:

Für die juristischen Personen hat man einen Abzug für die Beteiligung vorgesehen. Der bringt Steuerausfälle im Umfang von etwa 150 bis 180 Millionen Franken. Das wissen wir nicht so genau, weil wir keine Erfahrung damit haben.

Der Bundesrat hatte früher vorgesehen, in Artikel 40 eine Beteiligungsgewinnsteuer einzuführen. Die haben Sie auch herausgestrichen. Also: Ertragsneutral ist das Geschäft schon nicht mehr. Aber das ändert an der jetzigen Diskussion nichts. Wenn Sie dem Nationalrat zustimmen, dann bringt das im Prinzip etwa gleich viel; ob es gleich viel bringt oder mehr oder weniger, das lässt sich nicht zum voraus sagen, weil die wirtschaftliche Entwicklung in der Zukunft liegt und man nicht sagen kann, wie sie sich weiterentwickelt – ob die Gewinne steigen, ob sie kleiner werden; wir wissen es nicht.

Tatsächlich ist über die Besteuerung der juristischen Personen nun schon einige Zeit diskutiert worden. Ich möchte einfach festhalten, dass es nicht so ist, dass der Bundesrat mit dem Vorschlag der proportionalen Gewinnbesteuerung 1983 zum ersten Mal gekommen ist. Der Nationalrat hat schon in früheren Änderungen der Fiskalgesetzgebung vorgeschlagen, diesen Schritt zu tun. Es ist nicht das erste Mal, aber es wäre nun, glaube ich, doch an der Zeit, dass Sie diesen Schritt tun und dem Nationalrat folgen würden.

Es ist gesagt worden, wir diskutierten dieses Gesetz schon seit acht Jahren. Ich selber bin insgesamt mehr als drei Monate ununterbrochen in Kommissionssitzungen gewesen für diese beiden Gesetze. Da kann man sich am Schluss dann fragen: Was schaut eigentlich dabei noch heraus, was bleibt übrig von dem, was wir vorhatten? Es ist nicht sehr viel geändert worden. Vor allem in bezug auf die Steuerharmonisierung haben wir während diesen acht Jahren wahrscheinlich kaum Fortschritte gemacht, dies hat auch der Herr Kommissionspräsident heute gesagt. Er hat natürlich Recht damit. Man kann immer noch entscheiden, ob man die einjährige Veranlagung definitiv vorschreiben will. Das wäre natürlich noch möglich und durchaus zumutbar – trotz der heutigen Zeit, trotz der ganzen Geschichten betreffend Mietzinse und Hypothekaranlagen –; es wäre wirklich an der Zeit, ein etwas moderneres Steuergesetz zu schaffen, als dies nun der Fall ist.

Hier geht es um die Frage: Welchen Tarif wählen wir? Man kann zu Recht sagen, dass der Dreistufentarif die kapitalstarken Unternehmen begünstigt, aber er benachteiligt die kleinen, jungen, neuen Unternehmungen, die noch wenig Eigenkapital haben. Sie müssen, wenn es ihnen gut geht, den Maximalsteuersatz bezahlen, und andere, die zwar viel, viel größere Gewinne haben, bezahlen einen sehr tiefen Steuersatz. Die Frage ist nun: Ist das sachlich richtig? Wollen Sie wirklich die kleinen, jungen Unternehmungen benachteiligen? Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie dem Bundesrat und dem Nationalrat zustimmen.

Noch eine andere Ueberlegung, und zwar zur Durchsetzung und Durchführung eines solchen Gesetzes. Bei einer proportionalen Besteuerung wird die Verwaltung zweifellos einfacher. Denn es spielt keine Rolle mehr, ob ein Gewinn bis auf den letzten Franken in diesem Jahr oder im nächsten Jahr ausgewiesen wird. Die Besteuerung ist die gleiche. Heute ist es beim Dreistufentarif aber sehr interessant, dafür zu sorgen, dass man die Gewinne so anfallen lässt, dass sie möglichst wenig Steuern kosten. Es ist also veranlagungsmässig einfacher. Man muss auch nicht allzu sehr über den Wert des Lagers diskutieren. Natürlich heisst es auch bei der proportionalen Besteuerung, dass das Lager richtig bewertet, richtig besteuert werden soll. Aber solche Schwankungen spielen eine weniger grosse Rolle.

Deshalb bitte ich Sie, dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen. Tun Sie doch einen Schritt in die Zukunft!

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	7 Stimmen

#### Art. 212, 212a – 212c, 212g – 212m

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth,** Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat ein neues Kapitel eingefügt, worin die fakultative, einjährige Veranlagung umschrieben ist. Bei Artikel 212f hat er für diese Kategorie einen speziellen, um rund 10 Prozent gestreckten Tarif festgelegt, der die Folgen der Gegenwartsbesteuerung, wie sie mit der einjährigen Veranlagung verbunden ist, ausgleichen soll.

#### Angenommen – Adopté

Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 1991  
Compensation de la progression à froid au 1er janvier 1991

**Reichmuth,** Berichterstatter: Wir haben, wie ich Ihnen eingangs gesagt habe, einen Antrag der Steuerverwaltung, mit dem die kalte Progression, wie sie in den letzten zwei, drei Jahren wieder eingetreten ist, während wir dieses Gesetz behandelt haben, ausgeglichen werden soll. Das setzt voraus, dass verschiedene Abzüge und die Tarife, wie sie in diesem Gesetz enthalten sind, entsprechend auf den Indexstand 118,4 Punkte angepasst werden müssen.

#### Art. 33

##### Neuer Antrag des Bundesrates

##### Abs. 1 Bst. g

....

– 2300 Franken

– 1200 Franken

##### Abs. 2

Nach Entwurf des Bundesrates, aber 5400 Franken

#### Art. 33

##### Nouvelle proposition du Conseil fédéral

##### Al. 1 let. g

....

– 2300 francs

– 1200 francs

##### Al. 2

Selon projet du Conseil fédéral, mais 5400 francs

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 35 Abs. 1

##### Neuer Antrag des Bundesrates

a. .... sorgt, 4300 Franken

b. .... beträgt, 4300 Franken

#### Art. 35 al. 1

##### Nouvelle proposition du Conseil fédéral

a. .... l'entretien, 4300 francs

b. .... de la déduction, 4300 francs

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 36

##### Neuer Antrag des Bundesrates

##### Abs. 1

Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

bis 9 600 Fr. Einkommen

0 Fr.

und für je weitere 100 Fr. Einkommen

- .77 Fr.

für 21 000 Fr. Einkommen

87.75 Fr.

und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 27 500 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 36 700 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 48 200 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 51 900 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 68 800 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 89 400 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 116 900 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 501 600 Fr. Einkommen  
für 501 700 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen

**Abs. 2**

Für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die jährliche Steuer:  
bis 18 800 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 33 800 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 38 800 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 50 000 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 60 000 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 68 700 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 76 200 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 82 500 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 87 500 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 91 200 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 93 800 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 95 100 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 96 400 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen  
für 595 200 Fr. Einkommen  
und für je weitere 100 Fr. Einkommen

**Abs. 3**

Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

**Art. 36**

*Nouvelle proposition du Conseil fédéral*

**Al. 1**

L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:  
jusqu'à 9 600 fr. de revenu, à  
et, par 100 fr. de revenu en plus,  
pour 21 000 fr. de revenu, à  
et, par 100 fr. de revenu en plus,  
pour 27 500 fr. de revenu, à  
et, par 100 fr. de revenu en plus,  
pour 36 700 fr. de revenu, à  
et, par 100 fr. de revenu en plus,  
pour 48 200 fr. de revenu, à  
et, par 100 fr. de revenu en plus,  
pour 51 900 fr. de revenu, à  
et, par 100 fr. de revenu en plus,  
pour 68 800 fr. de revenu, à  
et, par 100 fr. de revenu en plus,

-.88 Fr. mehr;	pour 89 400 fr. de revenu, à	3 877.30 fr.
144.95 Fr.	et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.- fr. de plus;
2.64 Fr. mehr;	pour 116 900 fr. de revenu, à	6 902.30 fr.
387.80 Fr.	et, par 100 fr. de revenu en plus,	13.20 fr. de plus;
2.97 Fr. mehr;	pour 501 600 fr. de revenu, à	57 682.70 fr.
729.35 Fr.	pour 501 700 fr. de revenu, à	57 695.50 fr.
5.94 Fr. mehr;	et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus;
949.10 Fr.		
6.60 Fr. mehr;		
2 064.50 Fr.		
8.80 Fr. mehr;		
3 877.30 Fr.		
11.- Fr. mehr;		
6 902.30 Fr.		
13.20 fr. de plus;		
57 682.70 fr.		
57 695.50 fr.		
11.50 Fr. mehr;		

**Al. 2**

Pour les époux vivant en ménage commun ainsi que pour les contribuables veufs, séparés, divorcés et célibataires qui vivent en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses dont ils assument pour l'essentiel l'entretien, l'impôt annuel s'élève:

jusqu'à 18 800 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 1.- fr.	150.- fr.
pour 33 800 fr. de revenu, à	250.- fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 2.- fr. de plus;	586.- fr.
pour 38 800 fr. de revenu, à	986.- fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 3.- fr. de plus;	1 421.- fr.
pour 50 000 fr. de revenu, à	1 871.- fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 4.- fr. de plus;	2 312.- fr.
pour 60 000 fr. de revenu, à	2 712.- fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 5.- fr. de plus;	3 045.- fr.
pour 68 700 fr. de revenu, à	3 305.- fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 6.- fr. de plus;	3 448.- fr.
pour 76 200 fr. de revenu, à	3 604.- fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 7.- fr. de plus;	68 448.- fr.
pour 82 500 fr. de revenu, à	
et, par 100 fr. de revenu en plus, 8.- fr. de plus;	
pour 87 500 fr. de revenu, à	
et, par 100 fr. de revenu en plus, 9.- fr. de plus;	
pour 91 200 fr. de revenu, à	
et, par 100 fr. de revenu en plus, 10.- fr. de plus;	
pour 93 800 fr. de revenu, à	
et, par 100 fr. de revenu en plus, 11.- fr. de plus;	
pour 95 100 fr. de revenu, à	
et, par 100 fr. de revenu en plus, 12.- fr. de plus;	
pour 96 400 fr. de revenu, à	
et, par 100 fr. de revenu en plus, 13.- fr. de plus;	
pour 595 200 fr. de revenu, à	
et, par 100 fr. de revenu en plus, 11.50 fr. de plus;	

**Al. 3**

Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.

**Reichmuth**, Berichterstatter: Hier ist der Tarif für die natürlichen Personen enthalten. Sie finden ihn auf dem Beilageblatt. Hier sind die Zahlen ebenfalls entsprechend korrigiert worden.

Ich beantrage Ihnen, dieser Skala zuzustimmen.

**Angenommen – Adopté****Art. 212d**

*Neuer Antrag des Bundesrates*

**Abs. 1**

....	- 2500 Franken
	- 1300 Franken

**Abs. 2**

....	- 5900 Franken
------	----------------

**Abs. 3**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 212d**

*Nouvelle proposition du Conseil fédéral*

**Al. 1**

....	- 2500 francs
	- 1300 francs

**Al. 2**

....	
------	--

- 5900 francs	und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10.- Fr. mehr;
Al. 3	für 103 300 Fr. Einkommen	3 644.- Fr.
Adhérer à la décision du Conseil national	und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.- Fr. mehr;
	für 104 700 Fr. Einkommen	3 798.- Fr.
Angenommen – Adopté	und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12.- Fr. mehr;
	für 106 100 Fr. Einkommen	3 966.- Fr.
<b>Art. 212e</b>	und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.- Fr. mehr;
<i>Neuer Antrag des Bundesrates</i>	für 655 100 Fr. Einkommen	75 336.- Fr.
Abs. 1	für 655 200 Fr. Einkommen	75 348.- Fr.
a. .... 4700 francs	und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr;
b. .... 4700 francs		
Abs. 2, 3		
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates		
<b>Art. 212e</b>		
<i>Nouvelle proposition du Conseil fédéral</i>		
Al. 1		
a. .... 4700 francs	L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:	
b. .... 4700 francs	jusqu'à 10 600 fr. de revenu, à	0 fr.
Al. 2, 3	et, par 100 fr. de revenu en plus, .77 fr.	
Adhérer à la décision du Conseil national	pour 23 100 fr. de revenu, à	96.25 fr.
	et, par 100 fr. de revenu en plus, .88 fr. de plus;	
Angenommen – Adopté	pour 30 300 fr. de revenu, à	159.60 fr.
<b>Art. 212f</b>	et, par 100 fr. de revenu en plus, 2.64 fr. de plus;	
<i>Neuer Antrag des Bundesrates</i>	pour 40 400 fr. de revenu, à	426.20 fr.
Abs. 1	et, par 100 fr. de revenu en plus, 2.97 fr. de plus;	
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:	pour 53 100 fr. de revenu, à	803.35 fr.
bis 10 600 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 5.94 fr. de plus;	
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	pour 57 200 fr. de revenu, à	1 046.85 fr.
für 23 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 6.60 fr. de plus;	
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	pour 75 800 fr. de revenu, à	2 274.45 fr.
für 30 300 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 8.80 fr. de plus;	
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	pour 98 500 fr. de revenu, à	4 272.05 fr.
für 40 400 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 11.- fr. de plus;	
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	pour 128 800 fr. de revenu, à	7 605.05 fr.
für 53 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 13.20 fr. de plus;	
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	pour 552 700 fr. de revenu, à	63 559.85 fr.
für 57 200 Fr. Einkommen	pour 552 800 fr. de revenu, à	63 572.- fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 11.50 fr. de plus;	
für 75 800 Fr. Einkommen		
und für je weitere 100 Fr. Einkommen		
für 98 500 Fr. Einkommen		
und für je weitere 100 Fr. Einkommen		
für 128 800 Fr. Einkommen		
und für je weitere 100 Fr. Einkommen		
für 552 700 Fr. Einkommen		
für 552 800 Fr. Einkommen		
und für je weitere 100 Fr. Einkommen		
Abs. 2		
Für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsberechtigten Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die jährliche Steuer:	Pour les époux vivant en ménage commun ainsi que pour les contribuables veufs, séparés, divorcés et célibataires qui vivent en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses dont ils assument pour l'essentiel l'entretien, l'impôt annuel s'élève:	
bis 20 700 Fr. Einkommen	jusqu'à 20 700 fr. de revenu, à	0 fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 1.- fr.	
für 37 200 Fr. Einkommen	pour 37 200 fr. de revenu, à	165.- fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 2.- fr. de plus;	
für 42 700 Fr. Einkommen	pour 42 700 fr. de revenu, à	275.- fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 3.- fr. de plus;	
für 55 000 Fr. Einkommen	pour 55 000 fr. de revenu, à	644.- fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 4.- fr. de plus;	
für 66 000 Fr. Einkommen	pour 66 000 fr. de revenu, à	1 084.- fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 5.- fr. de plus;	
für 75 600 Fr. Einkommen	pour 75 600 fr. de revenu, à	1 564.- fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 6.- fr. de plus;	
für 83 900 Fr. Einkommen	pour 83 900 fr. de revenu, à	2 062.- fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 7.- fr. de plus;	
für 90 800 Fr. Einkommen	pour 90 800 fr. de revenu, à	2 545.- fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 8.- fr. de plus;	
für 96 300 Fr. Einkommen	pour 96 300 fr. de revenu, à	2 985.- fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	et, par 100 fr. de revenu en plus, 9.- fr. de plus;	
für 100 400 Fr. Einkommen	pour 100 400 fr. de revenu, à	3 354.- fr.
	et, par 100 fr. de revenu en plus, 10.- fr. de plus;	
	pour 103 300 fr. de revenu, à	3 644.- fr.
	et, par 100 fr. de revenu en plus, 11.- fr. de plus;	
	pour 104 700 fr. de revenu, à	3 798.- fr.
	et, par 100 fr. de revenu en plus, 12.- fr. de plus;	
	pour 106 100 fr. de revenu, à	3 966.- fr.
	et, par 100 fr. de revenu en plus, 13.- fr. de plus;	
	pour 655 100 fr. de revenu, à	75 336.- fr.
	pour 655 200 fr. de revenu, à	75 348.- fr.
	et, par 100 fr. de revenu en plus, 11.50 fr. de plus;	

**AI. 3**

Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.

**Reichmuth, Berichterstatter:** Hier geht es um den Tarif für die Gegenwartsbesteuerung bei der einjährigen Veranlagung. Den berichtigten Tarif sehen Sie auf der letzten Seite des ausgeteilten Papiers.

Ich beantrage Ihnen ebenfalls Zustimmung.

**Angenommen – Adopté**

**M. Ducret:** Pardonnez-moi cette considération de base: après des travaux très considérables d'une commission de coordination, du Conseil fédéral et des différents responsables des finances cantonales, les Chambres ont procédé à une démolition considérable dont nous avons encore entendu ce matin les derniers éclats, au point que je me demande si c'est vraiment utile de passer devant le peuple avec cette loi. Je plains ceux qui vont la défendre devant le peuple pour une raison bien simple: je ne sais pas de quoi ils vont parler. Le Conseil fédéral avait proposé un nouveau système de taxation des sociétés ainsi qu'une taxation annuelle. Ces deux propositions ont été nettoyées. Que reste-t-il? En tout cas pas de quoi faire un article de journal ni une propagande électorale pour ou contre. Bien au contraire, comme le suggèrent très intelligemment nos voisins d'arrière-droite, bien qu'ils soient à gauche. (*Hilarité*)

Dans ce que nous avons fait, il y a des erreurs politiques – c'est clair – mais aussi des erreurs matérielles. Par exemple: si nous passons à la taxation annuelle *postnumerando*, les cantons taxeront en début de période et la Confédération en fin de période, selon que vous changez de canton pendant cette période. C'est un «chenil», comme disent les Vaudois, qui n'a pas de mesure. Heureusement, les fonctionnaires veillent. J'ai été averti par la Conférence romande des directeurs des finances qu'il y avait des choses fausses dans ce que nous avions voté jusqu'à présent. Je vous rassure, ce sont des erreurs matérielles et non de grands principes. Il ne s'agit pas de remettre en cause ce qui a été voté, que je l'approuve ou non. Il s'agit d'erreurs matérielles, notamment en ce qui concerne le rattachement personnel lorsqu'on change de canton. Il faut au moins que ce soit la même administration qui traite l'impôt fédéral et l'impôt cantonal. Avec ce que nous avons voté, c'est l'administration de l'ancien canton qui traiterait au niveau cantonal et l'administration du nouveau canton qui traiterait sur le plan fédéral. Vous allez demander aux contribuables de faire deux déclarations. Ce n'est pas possible! Il y a deux solutions en ce qui concerne cet article: on change ou la loi fédérale ou la loi cantonale. L'Administration fédérale souhaite plutôt changer la loi d'harmonisation intercantionale. Mais ces articles n'étaient pas dans les divergences. Or, nos conseils ne peuvent rien modifier aujourd'hui. Il faut que la commission du Conseil des Etats soit réunie sous la présidence de M. Reichmuth. Nous en avons parlé, il est d'accord. Il faudrait que nous nous réunissions la semaine prochaine de façon à permettre à la commission du Conseil national de se réunir à son tour pour apporter ces corrections techniques. Pour cela, il faut que nous donnions aujourd'hui mission au président de la commission de convoquer les membres.

Il y aura un deuxième point à discuter: vous avez vu qu'on a ajouté aujourd'hui toute une série d'articles dans la loi d'harmonisation au sujet de la taxation annuelle – l'accident est aussi arrivé avec ce transfert. Si on avait choisi la formule directe de taxer annuellement *postnumerando*, tous ces problèmes auraient disparu. Cela étant, on a oublié qu'il y avait des possibilités de taxation intermédiaire lorsqu'il y a une modification dans la péréquation internationale ou intercantionale. Il faut absolument que l'on réintroduise cette faculté.

C'est la raison pour laquelle il faudra revoir en commission l'article 212, lettres h et i, puis supprimer l'article 25, l'article 74, lettre g, et l'article 18, alinéa 3. Je ne vous en dis pas plus parce que vous ne les avez pas sous les yeux. Ce n'est vraiment que de la pure technique. Mais cela vous montre que lorsque les conseils, comme on l'a fait ce matin, apportent de

grands changements en séance sans nous prévenir, sans nous donner de papiers ni l'avis de l'administration, on finit par voter des lois inapplicables, alors que les juristes de ce conseil prennent garde à surveiller ce que nous faisons, puisqu'ils sentent que nous préférons le désordre à l'ordre. Cela m'étonne d'ailleurs qu'un conseil aussi ordonné, avec la majorité suisse alémanique, puisse en arriver au désordre. Si encore c'était des «Welches», on pourrait le croire, mais cela n'est pas le cas dans la majorité.

Monsieur le président, j'aimerais que cette assemblée sollicite aimablement M. Reichmuth pour qu'il convoque la commission afin de modifier ces articles qui sont inapplicables.

**Reichmuth, Berichterstatter:** Wir haben das in den letzten Tagen besprochen, und ich bin selbstverständlich immer bereit mitzuhalten, wenn sich noch etwas verbessern lässt, auch wenn hier gewisse Formvorschriften beachtet werden müssen. In diesem Sinne bin ich einverstanden, dass wir nächste Woche eine Kommissionssitzung einberufen. Ich wäre dankbar, wenn die Vorschläge von Herrn Ducret bereits mit einem Kommentar der Verwaltung und des Bundesrates versehen wären, damit wir auch die Stimme des Bundesrates in Betracht ziehen könnten.

**An den Nationalrat – Au Conseil national****90.578****Interpellation Onken****Vereinfachung des Güterverkehrs und Zollhofplanung****Simplification du trafic-marchandises et planification des emplacements douaniers****Wortlaut der Interpellation vom 19. Juni 1990**

Europaweit werden die Grenzen durchlässiger: Administrative Hindernisse entfallen, bürokratische Abfertigungsverfahren werden Zug um Zug vereinfacht, Verzollungsformalitäten lassen sich zunehmend erleichtern und beschleunigen. Die EG will beim Güterverkehr in absehbarer Zeit von der allgemeinen Grenzkontrolle generell auf Stichproben umstellen.

Auf diese Entwicklung muss auch die Schweiz reagieren, will sie nicht ins Hintertreffen geraten. Die weitgehende Harmonisierung der Kontrollen und Formalitäten ist unerlässlich. Ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EG steht vor der Ratifizierung; es sieht ebenfalls Stichprobenkontrollen vor. Der EWR wird möglicherweise weitere Fortschritte bringen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die schweizerische Zollhofplanung der neuesten Entwicklung bereits in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Verschiedene Grossprojekte nähren die Vermutung, dass man noch in Vorstellungen befangen ist, die bald einmal überholt sein könnten. Ich frage deshalb den Bundesrat:

- Wie werden sich die schon heute geplanten und die in naher Zukunft zu erwartenden Vereinfachungen auf die Zollabfertigung und damit den Raumbedarf der Zollanlagen (Parkplätze, Stauraum usw.) auswirken?
- Lassen sich verschiedene Zollhofprojekte nicht erheblich redimensionieren bzw. ist es angesichts der zu erwartenden Entwicklung und ihrer Unwägbarkeiten nicht angezeigt, mit bescheidenen Ausbauschritten zu beginnen?
- Legen nicht auch andere Möglichkeiten der Zollabfertigung (rückwärtige Verzollungszentren, Abfertigung am Zielort u.a.) eine Revision der Planungsgrundlagen sowie eine Überprüfung bestehender Projekte nahe?

## Steuerharmonisierung. Bundesgesetze

### Harmonisation fiscale. Lois

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	726-736
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 218